Durchführungsbestimmungen
des Verbandspokals der Herren ab der Saison 2016/2017

I. Teilnahmeberechtigung an dem Verbandspokal der Herren

1. Teilnahmeberechtigt sind 64 Mannschaften.

2. Die westfälischen Mannschaften der 3. Liga, der Regionalliga sowie evtl. Absteiger aus der 2. Bundesliga (westfälische Mannschaften) des abgelaufenen Spieljahres.

Die auf den Plätzen 1 – 6 platzierten Vereine der Oberliga Westfalen des abgelaufenen Spieljahres.	6
Die Meister der Westfalenligen des abgelaufenen Spieljahres	2
Die Meister der Landesligen des abgelaufenen Spieljahres	4
Die Meister der Bezirksligen des abgelaufenen Spieljahres	12
Die Kreispokalsieger der 29 Kreise	29

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Kreise vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften stellen, die aktiv am Spielbetrieb der Kreisligen teilnehmen (Stichtag: Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages des abgelaufenen Spieljahres). Dabei kann jeder Kreis höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen.

3. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften. Bei den Spielen der ersten drei Runden auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht.

4. Sollte ein Meister der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder ein auf den Plätzen 1-6 platzierter Verein der Oberliga Westfalen gleichzeitig Kreispokalsieger werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auf den Verlierer des Finales des jeweiligen Kreises über.

5. Sollte auch der Verlierer des Kreispokalfinales bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert sein, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal automatisch auf den jeweiligen Drittplatzierten im Kreispokal über.

6. Sollte ein Kreis neben dem Kreispokalsieger einen weiteren Teilnehmer am Verbandspokal melden können und beide Finalisten sind bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auch auf den jeweiligen Viertplatzierten im Kreispokal über.

7. Sollte eine 2. Mannschaft Meister in der Bezirks-, Landes-, oder Westfalenliga werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.

8. Sollte sich eine 2. Mannschaft unter den ersten sechs Vereinen der Oberliga Westfalen befinden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal ab dem Tabellensiebten der Oberliga Westfalen am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

9. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres dem Pokalspielleiter Klaus Overwien bis spätestens 15.06.2017 zu kommen zu lassen.

10. Der Verbands-Fußball-Ausschuss ist berechtigt, nicht rechtzeitig von den Kreisen ermittelte Teilnehmer vom Verbandspokal auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Verbandspokal entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.

11. Endet ein DFB-Pokalspiel bzw. das Qualifikationsspiel (s. II. Ziffer 2) unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert. Ist danach ein Sieger nicht ermittelt, wird er durch Elfmeterschießen festgestellt. Eine verkürzte Spielzeit für DFB-Pokalspiele ist wegen der Einheitlichkeit des Pokalwettbewerbs nicht gestattet.

12. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung nur zu einem früheren Termin austragen.

13. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal auf Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.

II. Teilnahmeberechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde

1. Der Verbandspokalsieger.

2. Der Sieger des Qualifikationsspiels.
   Das Qualifikationsspiel bestreiten folgende Mannschaften:
   - Meister der Oberliga Westfalen des abgelaufenen Spieljahres und
   - bestplatzierteste westfälische Mannschaft der Regionalliga West des abgelaufenen Spieljahres

3. Teilnahmeberechtigt für das Qualifikationsspiel sind nur 1. Mannschaften.

4. Sollte eine 2. Mannschaft Meister der Oberliga Westfalen werden, so geht das Teilnahmerecht für das Qualifikationsspiel nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

5. Sollte eine 2. Mannschaft bestplatzierteste westfälische Mannschaft der Regionalliga West werden, so geht das Teilnahmerecht für das Qualifikationsspiel nacheinander auf die nächstplatzierte westfälische und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Regionalliga West über.

6. Wenn ein westfälischer Drittligist sich automatisch über seinen Tabellenplatz am Saisonende (Tabellenplatz 1-4) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert und im Endspiel um den Verbandspokal steht, wird automatisch die andere Mannschaft des Verbandspokalendspiels für die DFB-Pokal Hauptrunde gemeldet. Sollte die andere Mannschaft des Verbandspokalendspiels gleichzeitig Meister der Oberliga Westfalen sein, dann geht das Teilnahmerecht an dem Qualifikationsspiel auf den Tabellenzweiten der Oberliga Westfalen über. Sollte der Tabellenzweite der Oberliga Westfalen verzichten oder nicht teilnahmeberechtigt sein, dann geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

7. Wenn der Meister der Oberliga Westfalen das Endspiel um den Verbandspokal erreichen sollte und dieses gewinnt, dann geht das Teilnahmerecht an dem Qualifikationsspiel auf den Tabellenzweiten der Oberliga Westfalen über. Sollte der Tabellenzweite der Oberliga Westfalen verzichten oder nicht teilnahmeberechtigt sein, dann geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

8. Wenn die bestplatzierteste westfälische Mannschaft der Regionalliga West das Endspiel um den Verbandspokal erreichen sollte und dieses gewinnt, dann geht das Teilnahmerecht an dem Qualifikationsspiel auf die nächstbestplatzierteste westfälische und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Regionalliga West über. Sollte die nächstbestplatzierteste westfälische Mannschaft der Regionalliga West verzichten

oder nicht teilnahmeberechtigt sein, dann geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die nächstplatzierte westfälische und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Regionalliga West über.

9. Wenn der Meister der Oberliga Westfalen das Qualifikationsspiel gewinnen sollte und gleichzeitig im Endspiel um den Verbandspokal steht, dann geht das Teilnahmerecht an der DFB-Pokal Hauptrunde automatisch an den zweiten Finalisten des Verbandspokalendspiels über. Ist auch der zweite Finalist des Verbandspokalendspiels automatisch über einen anderen Weg für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert ist (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten), dann ist der unterlegende Halbfinalist, der gegen den zweiten Finalisten gespielt hat, für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert.

10. Wenn zwei Mannschaften sich automatisch über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder Sieger des Qualifikationsspiels) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifizieren und diese im Endspiel um den Verbandspokal stehen, dann bestreiten die beiden Verlierer der Halbfinalspiele in einem Entscheidungsspiel den zusätzlichen Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde. Ist auch ein Verlierer der Halbfinalspiele automatisch über einen anderen Weg für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder Sieger des Qualifikationsspiels), dann ist der andere unterlegende Halbfinalist für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert. Sollte das vorgenannte Entscheidungsspiel nicht bis zu dem vom DFB verlangten Meldetermin durchführbar sein, so entscheidet das Los zwischen den jeweiligen Verlierern der beiden Halbfinalspiele des Verbandspokals für die Teilnahme an der DFB-Pokal Hauptrunde.

11. Die Austragungsorte folgender Spiele legt der Verbands-Fußball-Ausschuss fest:
    - Endspiel um den Verbandspokal
    - Halbfinalspiele um den Verbandspokal
    - Evtl. Entscheidungsspiel (siehe Ziffer 11)
    - Qualifikationsspiel

III. Verteilung der Anteile aus den Vermarktungserlösen

Der FLVW erhält für die Teilnehmer an der DFB-Pokal Hauptrunde einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser Betrag bzw. Vermarktungserlös wird ausschließlich an die teilnehmenden Vereine des Landesverbandspokals ausgeschüttet.

Die jeweils ausscheidenden Vereine der jeweiligen Runde erhalten folgende Beträge:

1. Runde	=	600,00 Euro
2. Runde	=	1.000,00 Euro
3. Runde	=	1.600,00 Euro
4. Runde	=	2.600,00 Euro
5. Runde	=	5.000,00 Euro
6. Runde	=	11.600,00 Euro

Bei den o. g. Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Die ausscheidenden Vereine müssen dem FLVW (z. Hd. Abteilung Fußball Senioren) innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der 1. DFB-Pokal Hauptrunde 2017/2018 eine Rechnung über den auf sie entfallenden Betrag ausstellen.

Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet eine einmalige Organisationspauschale in Höhe von 250,00 Euro (netto) an den FLVW zu entrichten. Dieser Betrag wird den teilnehmenden Vereinen vom FLVW in Rechnung gestellt und automatisch zum 30.06.2017 vom Vereinskonto abgebucht.

IV. Gültigkeit

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW einen weiteren Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt.